

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Maur

### Reglement über Amtshandlungen und Kirchenbenützung

Die Kirche ist ein Gotteshaus, das wir gerne für verschiedenartige Anlässe zur Verfügung stellen. Wir bitten jedoch die Benutzer und Verantwortlichen, dafür besorgt zu sein, dass durch respektvolles Verhalten der Bedeutung des Gebäudes als Ort des Gottesdienstes Rechnung getragen wird. Deshalb sind Apéros, Verpflegung und Ähnliches im Kirchenraum nicht gestattet.

#### **ALLGEMEINES**

- Art. 1 Gestützt auf die Kirchenordnung und die Kirchgemeindeordnung erlässt die Kirchenpflege das vorliegende Reglement.
- Art. 2 Dieses Reglement regelt die Durchführung von Kasualien und Amtshandlungen, die Kirchenbenützung und die Kostenbeteiligung für die Kirchenbenützung.

#### **BEGRIFFE**

- Art. 3 Als Kasualien bzw. Amtshandlungen im Sinne dieses Reglements gelten Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung.
- Art. 4 Als Mitglied der Kirche gelten Personen, die einer evangelisch-reformierten Landeskirche oder einer Mitgliedkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) angehören.
- Art. 5 Als „Kirchenbenützung“ gilt die Benützung von Kirche und Kirchhof.

#### **KIRCHENBENÜTZUNG**

- Art. 6 Die Kirche steht den Mitgliedern der Kirche für Gottesdienste, Kasualien und andere kirchliche Veranstaltungen zur Verfügung.
- Art. 7 Mit der politischen Gemeinde Maur besteht die Übereinkunft, die Kirche für Abdankungen von Personen, die auf dem Friedhof Maur bestattet oder beigesetzt werden, zur Verfügung zu stellen. Bei der Durchführung solcher Anlässe muss im Voraus gewährleistet sein, dass die Bedeutung der Kirche als Gottesdienstraum gewahrt bleibt.
- Art. 8 Alle anderen Anlässe müssen von der Kirchenpflege bewilligt werden. Falls es aus Zeitgründen notwendig sein sollte, entscheiden darüber der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in.

Die Kirchenpflege kann das Erteilen von Bewilligungen zur Kirchenbenützung für Trauungen, sofern diese gemäss diesem Reglement in der Kirche Maur durchgeführt werden dürfen, an die Sigristin/den Sigristen delegieren.

- Art. 9 Die in diesem Reglement erwähnten Gebühren werden von der Kirchgemeinde in Rechnung gestellt.

#### **AMTSHANDLUNGEN**

- Art. 10 Die Pfarrperson der Kirchgemeinde Maur ist zur Übernahme von Amtshandlungen für Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Maur verpflichtet.

- Art. 11 Bei Mitgliedern der Kirche ohne Wohnsitz in der Gemeinde Maur ist die Pfarrperson der Wohngemeinde für die Durchführung einer Amtshandlung zuständig.  
Bei Mitgliedern einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (AGCK) ist deren Pfarrperson für die Durchführung einer Amtshandlung zuständig.  
Die Pfarrpersonen der Kirchgemeinde Maur sind nicht verpflichtet, solche Amtshandlungen zu übernehmen.

Für kirchliche Trauungen (reformiert und ökumenisch) ist zu beachten:

- Der **Eheschein** oder eine Kopie des Zivilstandsamtes muss dem Pfarrer vor der Trauung übergeben werden.
- Für die Eintragung einer Trauung im Rahmen der reformierten Landeskirche in das **Trauregister der Kirchgemeinde Maur** ist das in der Sakristei aufliegende Formular durch die amtierende Pfarrperson auszufüllen und dem Sigristen/der Sigristin zu übergeben.

- Art. 12 Eine Pfarrperson der Kirchgemeinde Maur ist nicht verpflichtet, eine Amtshandlung zu übernehmen, die an einem Ort stattfindet, der mehr als eine Autostunde von Maur entfernt ist.
- Art. 13 Kinder von Eltern, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich nicht angehören, aber ortsansässig sind, oder Kinder von Eltern, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören, aber ausserhalb der Kirchgemeinde Maur wohnhaft sind, können aus seelsorgerlichen Gründen in der Kirche Maur getauft werden. Die Pfarrperson entscheidet darüber im Einvernehmen mit der Kirchenpflege. Der Entscheid der Kirchenpflege ist letztinstanzlich.

### **GEBÜHREN KIRCHENBENÜTZUNG BEI AMTSHANDLUNGEN**

- Art. 14 Die Kirchenbenützung bei Amtshandlungen, die in der Kirchgemeinde Maur durchgeführt werden, ist für Gemeindemitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche Maur kostenlos. Für den Sigristendienst und den Gemeindeorganist/Gemeindeorganistin werden keine Gebühren erhoben.
- Art. 15 Beansprucht ein Mitglied der Kirchgemeinde Maur den Dienst einer Pfarrperson einer anderen Kirchgemeinde, so ist die Benützung der Kirche kostenlos. Das Mitglied der Kirche übernimmt jedoch allfällige Entschädigungen für die Pfarrperson. Die Benützung der Kirche ist mit dem Sigristendienst abzusprechen.
- Art. 16 Die Kirchenbenützung für Amtshandlungen ist für Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche ohne Wohnsitz in der Gemeinde Maur, kostenlos. Die Kosten für den Sigristendienst und für den Gemeindeorganist/Gemeindeorganistin, sofern dessen/deren Dienste in Anspruch genommen werden, müssen gemäss nachfolgender Auflistung übernommen werden.
- Art. 17 Die Kirchenbenützung für Amtshandlungen ist für Mitglieder der Röm.-kath. Kirche, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Maur haben, kostenlos. Die Kosten für den Sigristendienst und für den Gemeindeorganist/Gemeindeorganistin, sofern dessen/deren Dienste in Anspruch genommen werden, müssen gemäss nachfolgender Auflistung übernommen werden.

Auflistung der Kosten für Art. 16 und Art. 17

- CHF 200.00 (Sigristendienst)
- CHF 180.00 (Gemeindeorganist/Gemeindeorganistin ohne Proben, gewünschte Proben werden zusätzlich verrechnet.)

Art. 18 Für alle anderen Personen (gemäss Art. 4) werden bei Kirchenbenützung für Amtshandlungen die folgenden Gebühren erhoben:

- CHF 300.00 (Kirchenbenützung)
- CHF 200.00 (Sigristendienst)
- CHF 180.00 (Gemeindeorganist/Gemeindeorganistin ohne Proben, gewünschte Proben werden zusätzlich verrechnet).

Anstelle einer Entschädigung für den Dienst einer Pfarrperson der Kirchgemeinde Maur, ist das Spendgut der Kirchgemeinde Maur zu berücksichtigen.

Art. 19 Für Blumenschmuck anlässlich von Hochzeiten sind die Veranstalter zuständig. Für verstorbene Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Maur übernimmt die Kirchgemeinde die Organisation und die Kosten für Blumenschmuck. Sonderwünsche gehen zu Lasten der Angehörigen. Für alle anderen Beerdigungen sind die Angehörigen für den Blumenschmuck zuständig.

### **GEBÜHREN KIRCHENBENÜTZUNG BEI NICHT KIRCHLICHEN ANLÄSSEN**

Art. 20 Für die Benützung der Kirche bei allen Anlässen (z.B. Familienfeier, Kleinkonzert usw.) muss ein Antrag an die Kirchenpflege gestellt werden. Falls diese den Antrag bewilligt, betragen die Gebühren:

- CHF 300.00 (Kirchenbenützung)
- CHF 200.00 (Sigristendienst)
- CHF 180.00 (Gemeindeorganist/Gemeindeorganistin falls benötigt)

Mit der politischen Gemeinde besteht eine spezielle Übereinkunft.

### **ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE BENÜTZUNG DER KIRCHE**

Art. 21 Die Kirche ist ein historisches Baudenkmal. Bei der Benützung muss darauf Rücksicht genommen und Folgendes beachtet werden:

- Zur Befestigung von Dekorationen dürfen weder Klebebänder noch mechanische Mittel (Nägel, Schrauben usw.) verwendet werden.
- In der Kirche dürfen keine Blumen gestreut werden.
- Jegliches Streuen (Reis, Flitter, Blätter etc.) ist verboten.
- Die Kirche ist in ordentlichem Zustand zu verlassen. Zusätzlich notwendige Reinigungsarbeiten werden dem Veranstalter bzw. dem Brautpaar je nach Aufwand mit CHF 100.00 bis CHF 200.00 in Rechnung gestellt.
- Es gibt keine Möglichkeit, Gegenstände in der Kirche zu lagern.

Art. 22 Private Foto-, Film- und Tonbandaufnahmen während gottesdienstlichen Anlässen sind nicht gestattet. Ausnahmen können von der Pfarrperson bewilligt werden.

Art. 23 Benützungszeiten:

Generell ist die Kirche von Montag – Freitag von 13-17 Uhr (Schluss) für Bestattungen reserviert.

Trauzeiten am Samstag: 11 Uhr und 14 Uhr

Abendveranstaltungen Montag – Freitag ab 18 Uhr

Art. 24 Für das Orgelspiel bei Hochzeiten und Beerdigungen von Mitgliedern der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Maur ist die Gemeindeorganistin/der Gemeindeorganist zuständig.

Bei Hochzeiten sind das Datum und der Ablauf direkt und frühzeitig mit dem Gemeindeorganisten/der Gemeindeorganistin zu besprechen.

Proben der Gemeindeorganistin/des Gemeindeorganisten mit Solisten gehen zu Lasten des Bestellers und werden dem Brautpaar zu Selbstkosten in Rechnung gestellt (gemäss Wegleitung des Zürcher Kirchenmusikerverbandes für die Besoldung der Organistinnen und Organisten der Kantone Zürich und Glarus).

Art. 25 Die Benützung der Orgel durch auswärtige Organistinnen/Organisten ist mit dem Gemeindeorganist//der Gemeindeorganistin abzusprechen.

Art. 26 Die Dekoration der Kirche ist Sache des Veranstalters/Brautpaares.

Art. 27 Die vorhandene Verstärkeranlage und anderen Geräte dürfen nur unter Beizug der Sigristin/des Sigristen benützt werden. Dies gilt auch für die Benützung der Sakristei.

Art. 28 Orgel, Klavier und die übrige Infrastruktur sind sorgfältig zu behandeln. Für allfällige Schäden, die aus Missachtung der Sorgfaltspflicht entstehen, haftet vollumfänglich der Veranstalter bzw. das Brautpaar.

Art. 29 Auf die berechtigten Bedürfnisse der Anwohner nach Ruhe und Ordnung muss Rücksicht genommen werden. Die Glocken werden nur für Gottesdienste, Hochzeiten und Beerdigungen geläutet.

Die Benützer der Kirche dürfen die Gärten der Anwohner nicht zur Entsorgung von Abfall (Zigarettenstummel, Papierschnipsel und -taschentücher, PET-Flaschen etc.) missbrauchen und deren private Grundstücke nicht betreten oder befahren.

Art. 30 Das Befahren des Kirchhofes mit Fahrzeugen ist nur zum Ein- und Ausladen gestattet. Es gilt ein generelles Fahrverbot.

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 31 Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

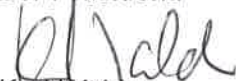
Art. 32 Dieses Reglement kann von der Kirchenpflege jederzeit abgeändert werden.

Art. 33 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.


Maur, 10. Mai 2016

Für die Kirchenpflege:

Der Präsident:

  
Karl Walder

Die Aktuarin:

  
Katharina Bosshart

Allgemeiner Hinweis:

Der Parkplatz bei der Kirche ist gebührenpflichtig, ausgenommen für die Zeit der Amtshandlungen (Gottesdienste, Trauungen, Beerdigungen) die in der Kirche stattfinden.